

Kinder- und Jugendleitbild des Kantons Schwyz



INHALT

	Seite
Vorwort der Regierungsrätin	4
Einleitung	5
Was ist und will Kinder- und Jugendpolitik?	6
Handlungsgrundsätze und Wirkungsbereiche	6
Handlungsebenen und Massnahmen	7
Gesetzliche Grundlagen der Kinder- und Jugendpolitik	9
Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene	9
Gesetzliche Grundlagen im Kanton Schwyz	10
Wozu ein Kinder- und Jugendleitbild?	11
Aufbau des Kinder- und Jugendleitbildes	12
Handlungsfelder, Leitsätze und Empfehlungen	13
1. Rahmenbedingungen	14
2. Förderung	24
3. Partizipation	30
4. Schutz	36
Wie weiter?	44
Glossar	46

VORWORT DER REGIERUNGSRÄTIN



Im Kanton Schwyz leben mehr als 40 000 Kinder und Jugendliche. Die Aussage, dass Kinder und Jugendliche unsere Zukunft sind, ist nicht plakativ und abgedroschen, sondern pragmatisch und realistisch. Es lohnt sich, in unsere Zukunft zu investieren. Dafür braucht es Lebensbedingungen, die es Kindern und Jugendlichen erlauben, so aufzuwachsen und sich zu entfalten, dass sie die künftige Gesellschaft mitgestalten können. Mitgestalten aber will erlernt sein, und dies geschieht in der Gegenwart. Daher gilt es, Rahmenbedingungen zu schaffen, die es den Kindern und Jugendlichen im Kanton Schwyz erlauben, ihr eigenes Potenzial auszuschöpfen. Dies ist das Ziel des Kinder- und Jugendleitbildes. Es bietet Anleitung für die Weiterentwicklung der kantonalen sowie kommunalen Kinder- und Jugendpolitik und legt Schwerpunkte durch konkrete Leitsätze und Empfehlungen.

«Ein Kind ist kein Gefäss, das gefüllt, sondern ein Feuer, das entzündet werden will»

(François Rabelais, französischer Schriftsteller, 1494–1553).

Ich bin überzeugt, dass dieses Zitat auf das vorliegende Kinder- und Jugendleitbild zutrifft. Mit diesem haben wir ein konkretes und praktisches Instrument, um die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schwyz zu festigen und weiter voran zu bringen.

Schwyz, Januar 2016

Petra Steimen-Rickenbacher
Regierungsrätin

EINLEITUNG

Die Entstehungsgeschichte des Kinder- und Jugendleitbildes ist eine längere. Der Startschuss fiel im Jahre 2009, in welchem sämtliche Gemeinden des Kantons, eine grosse Anzahl von Institutionen des Kinder- und Jugendbereichs sowie kantonale Stellen und Experten¹ mittels Fragebogen zu den verschiedensten Feldern der Kinder- und Jugendpolitik befragt wurden. Nachdem der Prozess aus diversen Gründen stagnierte, wurde die Arbeit am Leitbild im Jahre 2014 wieder aufgenommen und nun zum Abschluss gebracht.

Mehrere Leitsätze und Empfehlungen des ursprünglichen Jugendleitbildentwurfs haben ihre Aktualität behalten und fanden daher Eingang in das vorliegende Leitbild. Zudem wurde aus dem Jugendleitbild ein Kinder- und Jugendleitbild. Das Hinzukommen des Kinderbereichs entspricht den heutigen fachlichen Hintergründen. Das Leitbild ist des Weiteren durch neue, den aktuellen Gegebenheiten angepasste Leitsätze und Empfehlungen ergänzt worden. Die Konzeption und Ausarbeitung des Kinder- und Jugendleitbildes erfolgte durch Fachpersonen aus dem Bereich Kind und Jugend. Geführt wurde der Prozess von einer Steuergruppe, validiert durch eine Expertengruppe. Nun liegt das Leitbild vor und soll eine Antwort auf die Frage geben, wie die kantonale Kinder- und Jugendpolitik künftig ausgestaltet werden soll. Ziel ist es, einen Rahmen zu stecken und mit Empfehlungen Handlungsanleitungen vorzuschlagen.

Die Illustrationen des Kinder- und Jugendleitbildes wurden in einem partizipativen Prozess durch Kinder und Jugendliche im Alter zwischen vier und 18 Jahren umgesetzt. Diesen Kindern und Jugendlichen gilt unser ganz besonderer Dank. Ihr Engagement, ihre Fantasie und Kreativität erwecken die Leitsätze zum Leben und helfen, sich diese einzuprägen. Die kleinen und grossen Illustratoren sind jeweils namentlich neben ihren Kunstwerken aufgeführt. Eine Liste aller Teilnehmenden findet sich auf der letzten Seite des Leitbildes.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

WAS IST UND WILL KINDER- UND JUGENDPOLITIK?

Wer sich mit Kinder- und Jugendfragen auseinandersetzt und sich in der Kinder- und Jugendpolitik betätigt, ist schnell einmal mit einer Vielzahl von Begriffen konfrontiert. Begriffe sind letzten Endes vor allem eines: Konstruktionen, die Abgrenzung erzeugen. Dennoch kommen wir nicht ohne sie aus, und für eine klare Kommunikation braucht es zumindest den Versuch, eindeutige Begrifflichkeiten zu definieren. Die folgenden Abbildungen bieten einen Überblick und Einordnungsversuch der landläufig verwendeten Begriffe:

Handlungsgrundsätze und Wirkungsbereiche

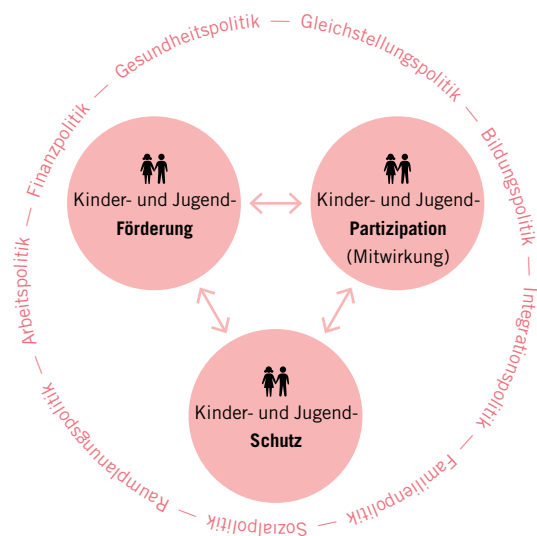


Abbildung 1: Handlungsgrundsätze und Wirkungsbereiche der Kinder- und Jugendpolitik²

Im weiteren Sinne ist Kinder- und Jugendpolitik als klassische Querschnittsaufgabe zu verstehen. Das heisst, dass die vielfältigen Faktoren, welche die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen beeinflussen, in die Zuständigkeit verschiedener Politikbereiche fallen und zugleich auf unterschiedlichen staatlichen Ebenen angelegt sind. Kinder-

² Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, S. 4f..

und Jugendpolitik hat die Aufgabe, die Anliegen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in andere Politikbereiche einzubringen. Übergeordnetes Ziel soll dabei sein, die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen so auszugestalten, dass diese ihre Persönlichkeit bestmöglich entfalten und entwickeln können. Idealerweise geschieht dies, indem die verschiedenen Politikbereiche vernetzt zusammenarbeiten.

Im engeren Sinne greift Kinder- und Jugendpolitik unmittelbar in die Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen ein. Dabei stehen drei Handlungsgrundsätze, die der Bund in seiner Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik festgelegt hat, im Zentrum: Förderung, Partizipation (Mitwirkung) und Schutz. Die drei Bereiche Kinder- und Jugendförderung, Kinder- und Jugendpartizipation sowie Kinder- und Jugendschutz beeinflussen sich gegenseitig. Beispielsweise können Kinder- und Jugendförderung oder partizipative Projekte einen schützenden und präventiven Effekt erzielen, oder eine Kinder- und Jugendschutzmassnahme kann partizipativ ausgestaltet sein. Die Begriffe Förderung, Partizipation und Schutz werden im Kapitel «Handlungsfelder, Leitsätze und Empfehlungen» genauer umschrieben. Ein Glossar zu sämtlichen zentralen Begriffen, welche im Leitbild verwendet werden, findet sich auf Seite 46.

Handlungsebenen und Massnahmen

Auf den Handlungsebenen umfasst die Kinder- und Jugendpolitik eine Vielzahl konkreter Massnahmen, welche in der nachstehenden Abbildung in drei Bereiche gegliedert werden: Befähigung und Stärkung von Kindern, Jugendlichen und Familien, Beratung und Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen sowie die ergänzende Hilfe zur Erziehung. Die Niederschwelligkeit, wie in Abbildung 2 dargestellt, nimmt nach unten ab. Die Massnahmen reichen dabei von der ausserschulischen Kinder- und Jugendarbeit, familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung sowie Elternbildung über beratende Angebote wie Schulsozialarbeit bis hin zu sozialpädagogischen Massnahmen. Der abgebildete Massnahmenkatalog erhebt dabei keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Befähigung und Stärkung von Kindern, Jugendlichen, Familien

- Kinder- und Jugendarbeit
(ausserschulisch: offene, verbandliche, kirchliche und vereinliche)
- Familien- und schulergänzende Kinderbetreuung, Frühe Förderung^A
- Elternbildung
- Kinder- und Jugendparlamente und sonstige partizipative Formen
- Konkrete Massnahmen und Projekte (z. B. Mitwirkungsprojekte)

2. Beratung/Unterstützung zur Bewältigung allgemeiner Herausforderungen und schwieriger Lebenslagen

- Beratung/Unterstützung für Kinder, Jugendliche, Erziehende, Familien
- Schulsozialarbeit
- Beratung/Unterstützung im Übergang Schule–Beruf
- Frühförderung^B und weitere sonderpädagogische Unterstützung
- Konkrete Massnahmen und Projekte
(z. B. Jugendmedienschutz, Gewaltprävention)

3. Ergänzende Hilfe zur Erziehung

- Sozialpädagogische Familienbegleitung, aufsuchende Familienarbeit
- Heimerziehung
- Familienpflege

^A Frühe Förderung: allgemeine, generelle Förderung von Kindern durch kindergerechte Umgebung (richtet sich an alle Kinder)

^B Frühförderung: indizierte Förderung, spezielle Massnahmen (z. B. Logopädie, Psychomotorik), richtet sich an spezifischen Kreis von Kindern

Abbildung 2: Handlungsebenen und Massnahmen der Kinder- und Jugendpolitik³

³ Quelle: Eigene Darstellung in Anlehnung an das Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2012): Gewalt und Vernachlässigung in der Familie: notwendige Massnahmen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe und der staatlichen Sanktionierung, S. 23.

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DER KINDER- UND JUGENDPOLITIK

Gesetzliche Grundlagen auf Bundesebene

Die Schweizerische Kinder- und Jugendpolitik wird als Politik der Förderung, der Partizipation und des Schutzes definiert. Sie stützt sich auf die Bundesverfassung⁴ und die 1997 von der Schweiz ratifizierte UNO-Kinderrechtskonvention. Für die Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz sind in erster Linie die Kantone und Gemeinden zuständig. Der Bund übernimmt unterstützende und ergänzende Aufgaben. Zudem widmet sich eine grosse Anzahl nicht staatlicher Akteure dem Ziel, Kinder und Jugendliche zu fördern und zu unterstützen.

Am 1. Januar 2013 trat das Kinder- und Jugendförderungsgesetz in Kraft⁵. Dieses will die ausserschulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen durch eine Vielzahl von Massnahmen fördern. Nebst finanziellen Mitteln für Einzelorganisationen, Dachverbände sowie für Modellvorhaben und Partizipationsprojekte von privaten und öffentlichen Trägerschaften haben die Kantone die Möglichkeit, zum Aufbau und zur Weiterentwicklung ihrer Kinder- und Jugendpolitik um Finanzhilfe zu ersuchen. Der Kanton Schwyz hat in diesem Zusammenhang ein kantonales Programm erstellt und wird während drei Jahren mit Bundesgeldern unterstützt. Zudem hat das Gesetz zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen im Bereich Kinder- und Jugendpolitik weiter zu festigen sowie den Informations- und Erfahrungsaustausch wie auch die Kompetenzentwicklung zu fördern.

⁴ vgl. Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101), Art. 11 Abs. 1 und 2 («Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung. Sie üben ihre Rechte im Rahmen ihrer Urteilsfähigkeit aus») und Art. 41 Abs. 1 Bst. c («Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Familien als Gemeinschaften von Erwachsenen und Kindern geschützt und gefördert werden»), Bst. f («Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche sowie Personen im erwerbsfähigen Alter sich nach ihren Fähigkeiten bilden, aus- und weiterbilden können») und Bst. g («Bund und Kantone setzen sich in Ergänzung zu persönlicher Verantwortung und privater Initiative dafür ein, dass Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung zu selbstständigen und sozial verantwortlichen Personen gefördert und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration unterstützt werden»).

⁵ vgl. Bundesgesetz über die Förderung der ausserschulischen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vom 30. September 2011 (KJFG, SR 446.1).

Auf weitere gesetzliche Grundlagen auf Bundes- und Kantonsebene, wie z. B. den zivilrechtlichen Kinderschutz oder die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO), wird an dieser Stelle nicht eingegangen.

Gesetzliche Grundlagen im Kanton Schwyz

Im Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG)⁶ wird festgehalten, dass der Kanton eine Koordinationsstelle für Jugendfragen führt. Die konkrete Jugendarbeit fällt in den Aufgabenbereich der Gemeinden, wobei neben der institutionellen auch die offene Jugendarbeit zu fördern ist. Des Weiteren bezeichnet das SEG die Gemeinden als zuständig für eine fachgerechte Beratung von Kindern, Jugendlichen wie auch Erziehungsberechtigten⁷. Die Erziehungsberatung wird ebenfalls in der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (ShV)⁸ erwähnt, und das Gesundheitsgesetz (GesG)⁹ regelt die Mütter- und Väterberatung als Aufgabe der Gemeinden. Im familienergänzenden Kinderbetreuungsbereich können die Gemeinden bei Bedarf entsprechende Einrichtungen unterstützen oder eigene Angebote führen¹⁰.

Die Verfassung des Kantons Schwyz hält zudem fest, dass der Staat die Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Familie zu fördern hat und gute Voraussetzungen für die Betreuung der Kinder in und ausserhalb der Familie schaffen soll¹¹.

6 vgl. Gesetz über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300), § 11 Abs. 1, 2 und 3.

7 vgl. SEG, § 12 Abs. 1, 2 und 3; Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe vom 30. Oktober 1984 (ShV, SRSZ 380.111), § 16 Abs. 1 Bst. c.

8 vgl. ShV, § 16 Abs. 1 Bst. c.

9 vgl. Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002 (GesG, SRSZ 571.110), § 16 Abs. 1 und 2.

10 vgl. SEG, § 13 Abs. 1, 2 und 3.

11 vgl. Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100), § 15 Abs. 1 und 2, § 18 Abs. 2.

Die gesetzlichen Grundlagen unterscheiden sich hinsichtlich der Termini Kind und Jugend bzw. der dafür festgesetzten Altersspanne. Schutzmassnahmen greifen in der Regel ab Geburt bis zur Volljährigkeit. Dahingegen umfasst das Kinder- und Jugendförderungsgesetz die Altersspanne von vier bis 25 bzw. 30 Jahren. Aufgrund dieser Gegebenheiten wird im vorliegenden Leitbild bewusst darauf verzichtet, ein spezifisch dafür gültiges Alter festzulegen.

WOZU EIN KINDER- UND JUGENDLEITBILD?

Wie der Name schon sagt, leitet ein Leitbild an. Es beschreibt Zielvorgaben, zeigt Rahmenbedingungen auf, gibt Richtungsanweisungen vor und dient als Orientierungshilfe. Ein anwendungsbezogenes Leitbild soll aber auch ein praktisches Planungsinstrument sein, um Veränderungen anzustossen und eine Weiterentwicklung in die Wege zu leiten.

Das Kinder- und Jugendleitbild legt als Orientierungsrahmen für die kantonale sowie kommunale Kinder- und Jugendpolitik Schwerpunkte durch konkrete Handlungsempfehlungen fest. Diese richten sich an alle politischen Ebenen, damit Kanton und Gemeinden künftig Hand in Hand die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schwyz weiter aufbauen und stärken können. Neben Kanton und Gemeinden sollen aber auch alle im Kinder- und Jugendbereich Tätigen angesprochen werden.

AUFBAU DES KINDER- UND JUGENDLEITBILDES

Das Kinder- und Jugendleitbild orientiert sich an den drei Handlungsgrundsätzen und Bereichen (Förderung, Partizipation und Schutz) der vom Bund festgelegten Kinder- und Jugendpolitik. Diese werden als Handlungsfelder bezeichnet, in denen Leitsätze und Empfehlungen eine konkrete Stossrichtung vorgeben und Umsetzungsmassnahmen aufzeigen. Damit die drei Handlungsgrundsätze greifen können, braucht es aber auch entsprechende Voraussetzungen, die es zu schaffen oder zu optimieren gilt. Das Handlungsfeld Rahmenbedingungen zeigt diese auf. Zentral ist zudem, die Handlungsfelder nicht isoliert zu betrachten. Sie greifen ineinander und beeinflussen sich gegenseitig.

Die folgende Abbildung verdeutlicht den Aufbau des Kinder- und Jugendleitbildes:

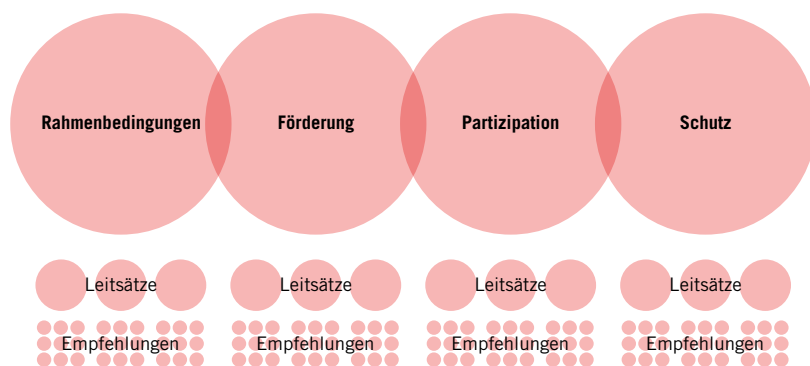


Abbildung 3: Aufbau Kinder- und Jugendleitbild

Wie in Kapitel «Was ist und will Kinder- und Jugendpolitik?» erwähnt, ist Kinder- und Jugendpolitik als Querschnittsaufgabe zu verstehen und kann nicht isoliert betrachtet werden. Dennoch werden andere Politikbereiche in diesem Leitbild nur am Rande tangiert. Das Kinder- und Jugendleitbild enthält daher zwar vereinzelte Empfehlungen an andere Politikbereiche, wie zum Beispiel die Bildungspolitik und dessen formalen (schulischen) Bereich, stellt diese jedoch nicht ins Zentrum und erwähnt solche vor allem dort, wo diese unmittelbar mit den Handlungsebenen und Massnahmen der Kinder- und Jugendpolitik verknüpft sind.

HANDLUNGSFELDER, LEITSÄTZE UND EMPFEHLUNGEN

Auf den kommenden Seiten folgen die konkreten Leitsätze und Empfehlungen, gegliedert in die vier erwähnten Handlungsfelder. Den Empfehlungen liegen die nachfolgenden Prinzipien zu Grunde, welche es bei der Ausgestaltung zu berücksichtigen gilt:

Eigenverantwortung, Selbstbestimmung und Solidarität

Jede Person nimmt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Verantwortung für sich und die Gesellschaft wahr. Selbstbestimmung, Selbsthilfe und Freiwilligkeit werden daher bei Kindern und Jugendlichen gefördert.

Subsidiarität

Staatliche Angebote kommen immer erst dann zum Tragen, wenn Selbsthilfe, familiäres Umfeld und nicht staatliche Trägerschaften keine ausreichende, allen zugängliche Unterstützung garantieren können. Das Kinder- und Jugendleitbild begründet daher auch keinen direkten Anspruch auf staatliche Leistungen.

Kooperation, Koordination

Die Akteure der Kinder- und Jugendpolitik suchen gemeinsam nach der jeweils optimalen Lösung für die anstehenden Aufgaben. Die staatlichen Organe übernehmen dabei die Koordinationsfunktion.

Aufbau auf Bestehendem

Massnahmen berücksichtigen bereits bestehende lokale, regionale, überregionale, kantonale sowie nationale oder internationale Angebote.

1. RAHMENBEDINGUNGEN

- 2. Förderung
- 3. Partizipation
- 4. Schutz

Das Handlungsfeld zielt darauf ab, möglichst gute Rahmenbedingungen für eine zeitgemässe und zukunftsgerichtete Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schwyz zu schaffen. Dies kann, wo angezeigt, Anpassungen der kantonalen sowie kommunalen Kinder- und Jugendpolitik zur Folge haben. Dem Handlungsfeld Rahmenbedingungen kommt eine wesentliche Bedeutung zu, denn nur wenn diese greifen, ist die Basis für die Weiterentwicklung in den übrigen Handlungsfeldern gegeben.

Die folgenden Leitsätze sollen die Wichtigkeit geeigneter Rahmenbedingungen aufzeigen.

Leitsatz 1.1: Kinder und Jugendliche haben einen zentralen Stellenwert im Kanton Schwyz. Die Rahmenbedingungen sind entsprechend kinder- und jugendgerecht ausgestaltet.

Empfehlungen: Der Kanton:

- A. informiert über Entwicklungen und Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich
- B. führt regelmässig, wo nötig in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, ein Monitoring zur Situation von Kindern und Jugendlichen im Kanton durch
- C. überprüft im Rahmen der Kommunaluntersuche die Tätigkeiten der Gemeindebehörden im Kinder- und Jugendbereich
- D. berät die Gemeinden, wo nötig, beim Auf- und Ausbau der kommunalen Kinder- und Jugendpolitik
- E. erlässt je nach Ergebnis des Monitorings/Kommunaluntersuchs Empfehlungen/Anträge

Die Gemeinden:

- F. berücksichtigen bei der Umsetzung von Aktivitäten die Ergebnisse des Monitorings/Kommunaluntersuchs
- G. informieren über Entwicklungen und Aktivitäten im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Homepage mit Programmkalender und Adressdatenbank)
- H. initiieren und fördern Aktivitäten, durch die sich Eltern und Öffentlichkeit mit Kinder- und Jugendfragen auseinandersetzen



Unsere
Bedürfnisse
und
Anliegen sind
wichtig!

Leitsatz 1.2: Der Lebensraum, in welchem sich Kinder und Jugendliche bewegen, hat einen stark prägenden Einfluss auf ihre physische, soziale und psychische Entwicklung. Daher soll sich dieser den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen anpassen.

Empfehlungen: Die Gemeinden:

- A.** erkennen Lücken im Bereich fördernder Aufwuchsbedingungen für Kinder und Jugendliche und erstellen entsprechende Konzepte (z. B. Umgang mit Konflikten im öffentlichen Raum, Raumnutzung)

Kanton und Gemeinden:

- B.** richten ihre Siedlungs- und Verkehrspolitik entsprechend aus (z. B. Raumplanung, Schulwegsicherheit)
- C.** stellen den Zugang für Kinder und Jugendliche zu geeigneten Innen- und Aussenräumen als Begegnungsorte sicher (z. B. Spielplätze, Schulhausareale, Vereinslokale, Naturräume, generell im öffentlichen Raum)
- D.** achten darauf, dass die Begegnungsorte vielfältige, auch spontane Kontaktmöglichkeiten erlauben (z. B. mit Gleichaltrigen, generationenübergreifend, kulturübergreifend)
- E.** beziehen Kinder und Jugendliche, wo möglich, partizipativ in die Gestaltung ihrer Lebensräume mit ein

Illustration: Liana Steiger; Typografie: Sarina Diethelm



**WO WIR LEBEN, WOLLEN WIR
UNS WOHL FÜHLEN!**

Leitsatz 1.3: Kanton und Gemeinden anerkennen Kinder- und Jugendpolitik als Aufgabe und betreiben diese aktiv.

Empfehlungen: Der Kanton:

- A.** bezeichnet übergeordnete Ansprech- und Koordinationsstellen und regelt die entsprechenden Zuständigkeiten (z. B. Frühe Förderung, familienergänzende Kinderbetreuung)
- B.** begleitet die Umsetzung des Kinder- und Jugendleitbildes

Die Gemeinden:

- C.** bestimmen die Zuständigkeiten für den Kinder- und Jugendbereich (z. B. Ressort, Kommissionen oder Kinder- und Jugendbeauftragte)
- D.** erstellen Grundlagen für ihre Kinder- und Jugendpolitik (z. B. Leitbild, Konzept, Reglement)

Kanton, Bezirke und Gemeinden:

- E.** arbeiten zusammen, um bestmögliche Ergebnisse zu erzielen

Politik setzt sich für uns ein!



Leitsatz 1.4: Bei der Umsetzung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen sind alle Interessensgruppen zu berücksichtigen.

Empfehlungen: Die Gemeinden:

- A.** achten darauf, dass die im Kinder- und Jugendbereich Beschäftigten über entsprechendes Fachwissen verfügen

Kanton und Gemeinden:

- B.** unterstützen Projekte und Aktivitäten mit integrativer Wirkung (Armut, Migration, Gender, Behinderung usw.) beratend, ideell, finanziell oder in sonstiger Form
- C.** fördern den Zugang zu bestehenden Angeboten für Kinder und Jugendliche, unabhängig ihres Geschlechts, kultureller und sozioökonomischer Herkunft, religiöser Zugehörigkeit und körperlicher/psychischer Einschränkungen

Illustration: Tom Schenker; Typografie: Giana Butth



1. Rahmenbedingungen

2. FÖRDERUNG

3. Partizipation

4. Schutz

Der Handlungsgrundsatz der Förderung hat zum Ziel, Kinder und Jugendliche in ihrer Selbstständigkeit zu fördern, in ihrer Eigenverantwortung und in ihrem Selbstbewusstsein zu stärken. Die Integration und Identifikation mit Gesellschaft und Lebenswelt soll eingeübt und erlernt werden. Dabei lässt sich unterscheiden zwischen Kinder- und Jugendförderung im engeren und im weiteren Sinne. Im weiteren Sinne bezieht Kinder- und Jugendförderung auch den familiären und schulischen Kontext mit ein, im engeren Sinne wird darunter die ausser-schulische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen verstanden. Wichtigste Akteure im Bereich der Kinder- und Jugendförderung sind Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z. B. Jugendtreffs, aufsuchende Jugendarbeit), die Jugendverbände (z. B. Pfadi, Blauring, Jungwacht), eine Vielzahl von Vereinen (z. B. Sport- oder Musikvereine) sowie öffentliche Stellen auf kantonaler und kommunaler Ebene.

Kinder- und Jugendförderung zeigt sich in ganz unterschiedlichen Massnahmen und Aktivitäten, welche in der Regel partizipativ ausgestaltet sind. Voraussetzung dafür sind Freiräume und Möglichkeiten zur Entfaltung von emotionalen und intellektuellen Fähigkeiten und der eigenen Kreativität. Zudem gilt es, spezifischen Merkmalen wie Gender, Herkunft, Behinderung und/oder Migrationshintergrund usw. speziell Rechnung zu tragen¹².

Die folgenden Leitsätze und Empfehlungen sollen die Kinder- und Jugendförderung im Kanton weiter stärken.

¹² vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014): Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz, S. 10; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, S. 4f..

Leitsatz 2.1: Kinder und Jugendliche sind in ihrer Autonomie und Entwicklung zu fördern und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu unterstützen.

Empfehlungen: Der Kanton:

- A.** fördert die Vernetzung und Koordination der Träger und Institutionen im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Vernetzungstreffen, runder Tisch)
- B.** stellt die Vertretung in interkantonalen Gremien (z. B. Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung KKJF) sowie in spezifischen Bundesprogrammen sicher

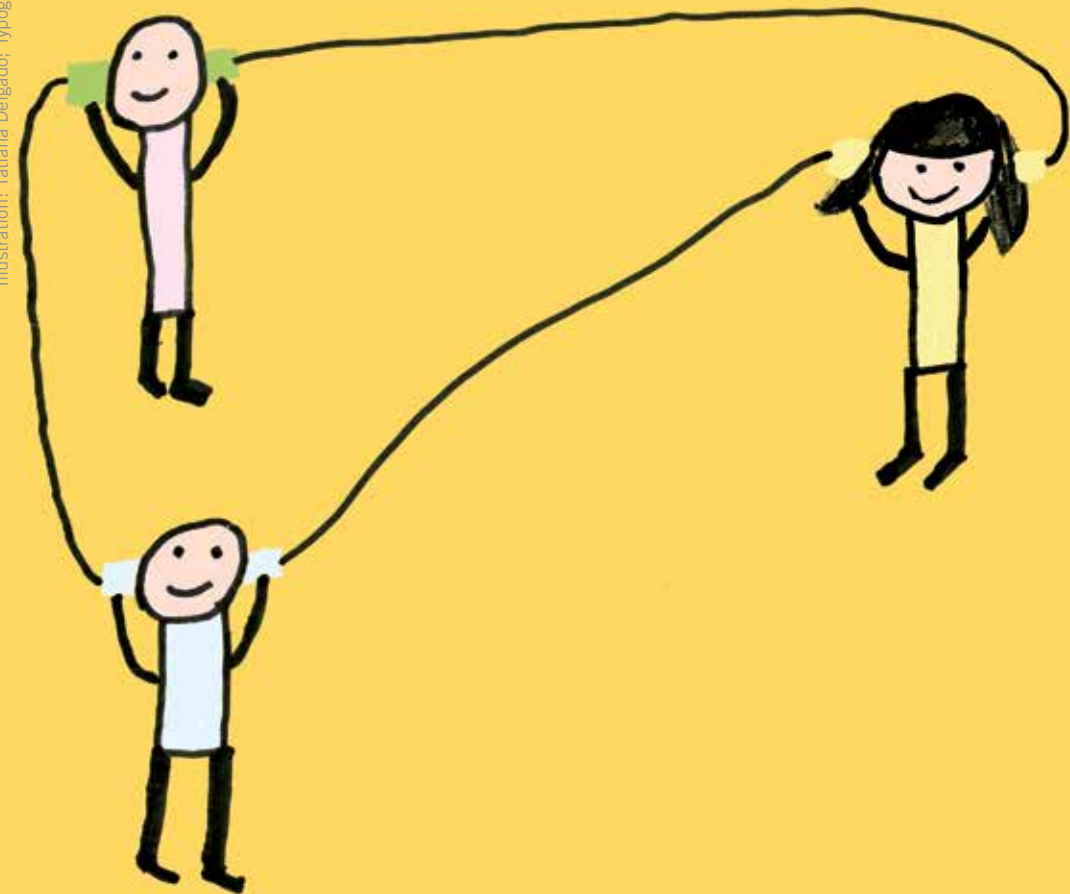
Die Gemeinden:

- C.** setzen die Kinder- und Jugendarbeit um
- D.** unterstützen Vereine und Jugendverbände (z. B. ideologisch, materiell, finanziell)

Kanton und Gemeinden:

- E.** tragen dem Bereich der Frühen Förderung sowie der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung speziell Rechnung
- F.** unterstützen und begleiten Projekte, die Kinder und Jugendliche eigenverantwortlich durchführen wollen

Illustration: Tatiana Delgado; Typografie: Arthur Kingsman



wir gehören dazu und
tragen
Verantwortung!

Leitsatz 2.2: Die im Kinder- und Jugendbereich Tätigen arbeiten vernetzt, um Synergien optimal zu nutzen.

Empfehlungen: Der Kanton:

- A. informiert über Träger und Angebote im Kinder- und Jugendbereich (z. B. Homepage, Newsletter)

Die Bezirke:

- B. unterstützen Regionalisierungsbestrebungen der Gemeinden

Die Gemeinden:

- C. fördern die Zusammenarbeit, Koordination und Vernetzung (z. B. runde Tische, Foren) der im Kinder- und Jugendbereich tätigen Institutionen (Beratungsstellen, Lehrbetriebe, Schulen, Schulsozialarbeit, Jugendarbeit usw.)
- D. sorgen für einen geeigneten Informationsaustausch (Homepage, Infothek) über Träger, Angebote sowie Themen im Kinder- und Jugendbereich

Illustration: Carmen Camenzind; Typografie: Sophie Schönbacher

WIR ZIEHEN
AN EINEM STRANG



1. Rahmenbedingungen

2. Förderung

3. PARTIZIPATION

4. Schutz

Unter dem Begriff Partizipation ist die Mitsprache, Mitbestimmung und Mitgestaltung von Kindern und Jugendlichen zu verstehen. Diese Einflussnahme mittels geeigneter Beteiligungsformen kann auf der individuellen wie auch gesellschaftlichen Ebene erfolgen. Kinder und Jugendliche werden dabei entsprechend ihrem Alter und ihrer Reife als eigenständige Experten ihrer persönlichen Lebenssituation angesehen. Neben den Erwachsenen werden Kinder und Jugendliche als gleichwertige Gesellschaftsgruppe anerkannt und ihnen wird Eigenständigkeit und Urteilsfähigkeit zugesprochen. Dieser Ansatz findet seine Verankerung in Art. 12 der UNO-Kinderrechtskonvention.

Ziel des Handlungsgrundsatzes Partizipation ist es, durch die Erfahrung der eigenen Selbstwirksamkeit das Selbstvertrauen und die persönliche Entwicklung zu stärken und die Übernahme von Verantwortung zu begünstigen. Partizipation fördert die Integration von Kindern und Jugendlichen in die Gesellschaft und schafft Identifikation. Dies geschieht durch verschiedene Partizipationsformen, in verschiedenen Lernumgebungen und Kontexten. So zum Beispiel im Elternhaus, in der Jugendarbeit, in Vereinen, in Schule und Ausbildung oder in spezifischen Partizipationsprojekten diverser Bereiche. Formen der Partizipation sind beispielsweise die Mitsprache bei der Siedlungs- und Wohngestaltung, die Teilnahme an einer Session des Kinder- oder Jugendparlaments (politische Partizipation) oder die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung¹³ im Scheidungsverfahren der Eltern¹⁴.

Im Sinne einer partizipativ ausgerichteten Kinder- und Jugendpolitik wurden in der Folge Leitsätze und Empfehlungen ausgearbeitet, welche Anstoss geben sollen, Partizipation weiter zu stärken und zu festigen.

¹³ vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes von der Bundesversammlung genehmigt am 13. Dezember 1996 (KRK, SR 0.107), Art. 12 Abs. 1 und 2 sowie Schweizerische Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO, SR 272), Art. 298.

¹⁴ vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2014): Aktueller Stand der Kinder- und Jugendpolitik in der Schweiz, S. 25ff.; Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, S. 5.

Leitsatz 3.1: Kinder- und Jugendliche kennen ihre Bedürfnisse an ihre Lebenswelt.

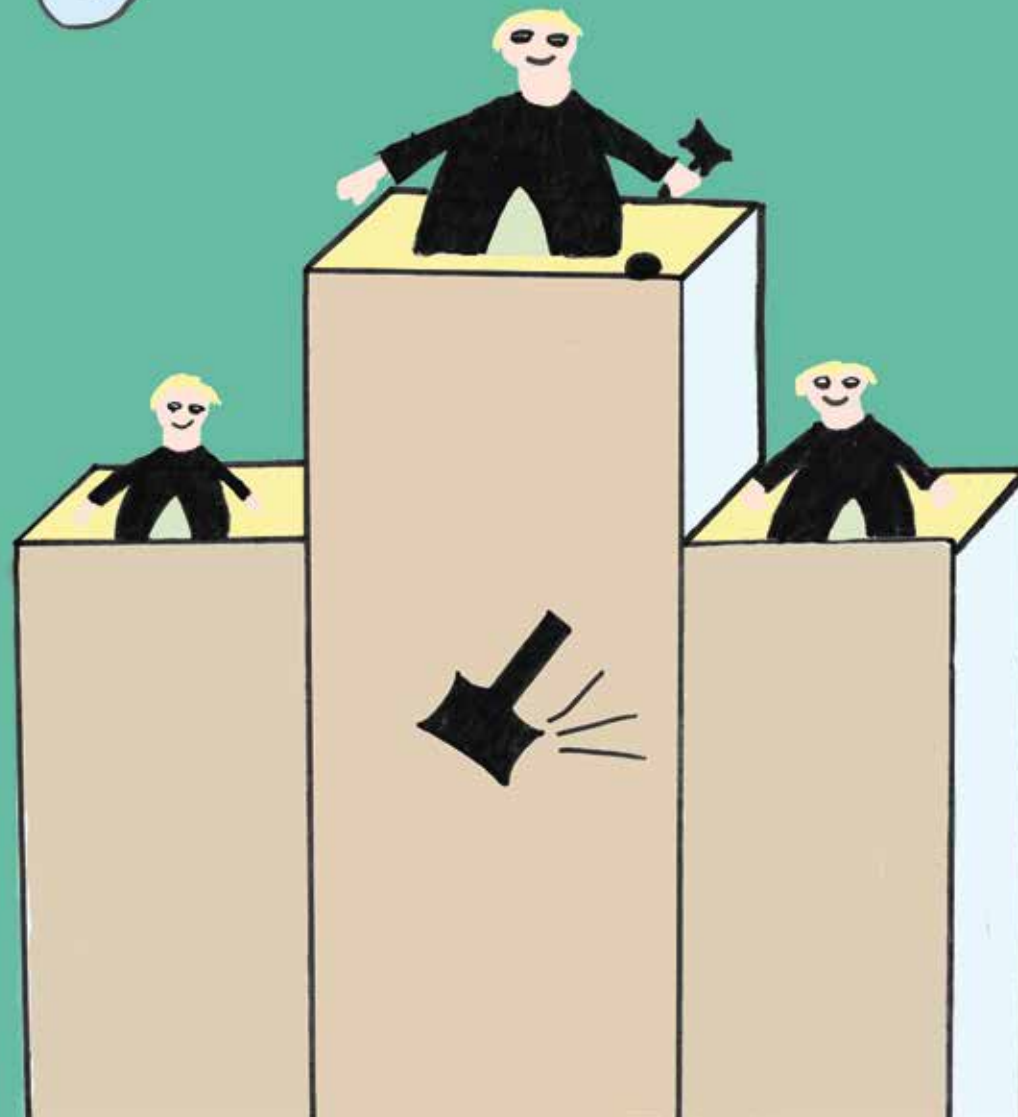
Empfehlungen: Der Kanton:

- A.** fördert die Partizipation von Kindern und Jugendlichen durch passende Mitwirkungsmöglichkeiten
- B.** involviert Kinder und Jugendliche, wo sinnvoll, in die Ausarbeitung verschiedener Aufgaben

Die Gemeinden:

- C.** binden Kinder und Jugendliche bei Anlässen, Projekten und Gremien mit ein
- D.** fördern und unterstützen die Eigeninitiative und Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen
- E.** unterstützen die offene, verbandliche, kirchliche und vereinliche Kinder- und Jugendarbeit bei der Umsetzung partizipativer Bestrebungen

Wir gestalten mit!



Leitsatz 3.2: Die freie Meinungsäusserung, Mitsprache und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen wird gefördert.

Empfehlungen: Der Kanton:

- A. unterstützt das Kinder- und Jugendparlament (z. B. zur Verfügung stellen von Infrastruktur)

Kanton und Gemeinden:

- B. fördern und unterstützen die Mitsprache und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen (z. B. Aufklärungskampagnen, konkrete Planungsvorhaben)

Die Schulen:

- C. streben eine aktive Mitwirkung von Schülern (z. B. Klassen- und Schülerräte, Peacemaker) an
- D. ermöglichen Schülern die Teilnahme an Sessionen des Kinder- und Jugendparlaments

Die Vereine und Verbände:

- E. binden, wo möglich, Kinder und Jugendliche aktiv in die Gestaltung des Vereins- und Verbandslebens ein

Illustration: Ryan Betschart; Typografie: Jonathan Flückiger



Wir Reden mit

1. Rahmenbedingungen
2. Förderung
3. Partizipation

4. SCHUTZ

Der Handlungsgrundsatz des Schutzes hat zum Ziel, schützende Rahmenbedingungen für ein gesundes und bestmögliches Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen zu schaffen und somit Gefährdungen zu beheben, zu mildern oder diesen präventiv entgegen zu wirken. Dabei sind die staatlichen Institutionen angehalten, durch spezifische Kinder- und Jugendschutzmassnahmen die physische, psychische sowie sexuelle Integrität und Gesundheit von Kindern und Jugendlichen zu gewährleisten und ihre optimale Entwicklung zu fördern. Schutzmassnahmen können auf unterschiedlichen Ebenen zum Tragen kommen; eine Gefährdung kann auf der individuell-persönlichen, der gesellschaftlich-sozialen oder strukturellen Ebene vorliegen, wobei wechselseitige Beeinflussungen zu beachten sind. So betreffen beispielsweise sexueller Missbrauch, physische oder psychische Gewalt in der Erziehung oder persönlichkeitsbeeinträchtigende Einflüsse durch Medien das Kind oder den Jugendlichen selbst, können jedoch nicht losgelöst vom gesellschaftlichen und strukturellen Kontext betrachtet werden. Weitere Beispiele für Gefährdungen sind gesundheitsschädigende Lebens- und Arbeitsbedingungen, Suchtmittelmissbrauch und auf der strukturellen Ebene Armut und Diskriminierung.

Die Ausrichtung von Kinder- und Jugendschutzmassnahmen kann nach verschiedenen Ansätzen erfolgen. In kontrollierender und ordnender Hinsicht wird versucht, durch Politik und Recht regelnde Rahmenbedingungen zu schaffen (z. B. Jugend- und Erziehungsberatung, Jugendmedienschutz, zivilrechtlicher Kinderschutz). Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz setzt sich zum Ziel, durch Bildung, Information und Erziehung eine Auseinandersetzung mit Gefährdungspotenzialen anzustossen und ist aufklärend und präventiv ausgerichtet (z. B. Gewaltpräventionsmassnahmen, Massnahmen zur Stärkung der Medienkompetenz, Elternbildung). Schliesslich sollen strukturbeeinflussende Kinder- und Jugendschutzmassnahmen die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen wie auch Familien verbessern, um möglichen Gefährdungen entgegenzuwirken. Darunter fallen z. B. verkehrstechnische Massnahmen, die Erhöhung von Bildungschancen für bestimmte Zielgruppen oder die Bekämpfung von Kinderarmut¹⁵. Die nachfolgenden Leitsätze und Empfehlungen sollen das Handlungsfeld Kinder- und Jugendschutz abbilden.

¹⁵ vgl. Bundesamt für Sozialversicherungen BSV (2008): Strategie für eine schweizerische Kinder- und Jugendpolitik, S. 17.

Leitsatz 4.1: Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen stehen ihren Bedürfnissen entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote im ambulanten und stationären Bereich zur Verfügung.

Empfehlungen: Die Gemeinden:

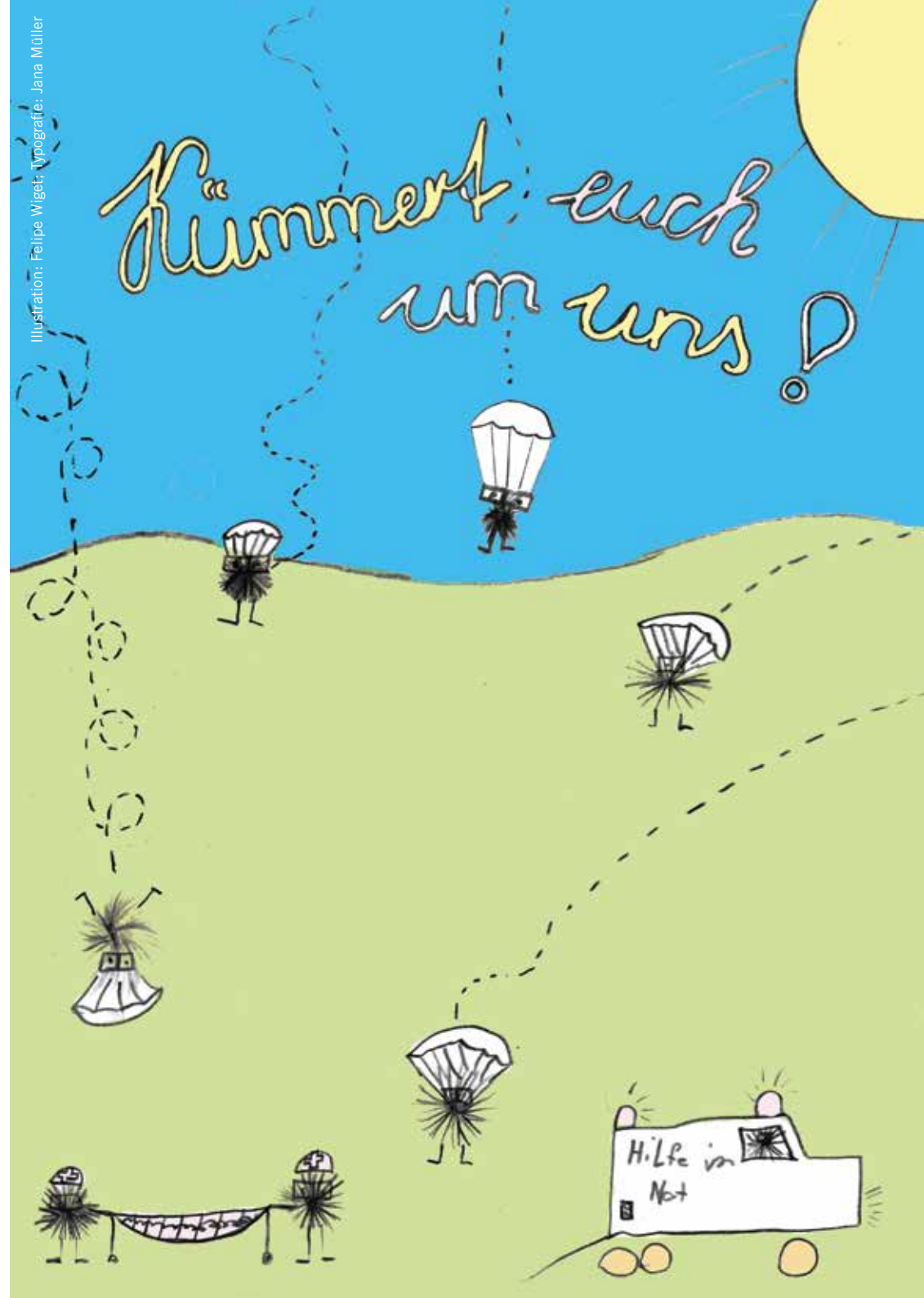
- A. können Schulsozialarbeit anbieten
- B. stellen die Jugendberatung sicher
- C. fördern entsprechende Angebote (z. B. aufsuchende Jugendarbeit, sozialpädagogische Familienbegleitung)

Kanton und Gemeinden:

- D. sorgen für geeignete Angebote im ambulanten sowie stationären Bereich

Beratungs- und Betreuungseinrichtungen:

- E. achten auf eine gute Vernetzung mit anderen involvierten Stellen und auf professionelle Triage



Leitsatz 4.2: Die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schwyz und ihre entsprechenden Massnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention.

Empfehlungen: Der Kanton:

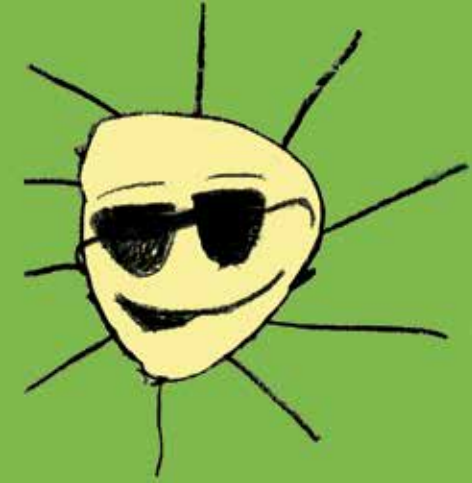
- A.** sorgt für geeignete Massnahmen im Bereich Gesundheitsförderung und Prävention, die auf Kinder und Jugendliche zugeschnitten sind und verschiedene Anspruchsgruppen berücksichtigen (z. B. behinderte, armutsbetroffene, suchtfährdete und psychisch belastete Kinder und Jugendliche oder solche mit Migrationshintergrund)
- B.** sichert den Zugang zu Gesundheitsförderungs- und Präventionsprogrammen des Bundes und anderer schweizerischer Träger

Die Gemeinden:

- C.** initiieren Anlässe und unterstützen Angebote im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention, wobei sie verschiedene Anspruchsgruppen beachten (z. B. behinderte, armutsbetroffene, suchtfährdete und psychisch belastete Kinder und Jugendliche oder solche mit Migrationshintergrund)
- D.** sorgen für die Umsetzung von Jugendschutzmassnahmen (z. B. Alkoholprävention an Veranstaltungen)
- E.** unterstützen die offene, verbandliche, kirchliche und vereinliche Kinder- und Jugendarbeit hinsichtlich Gesundheitsförderung und Prävention

Die Schulen:

- F.** führen Projekte zur allgemeinen Gesundheitsförderung und Prävention (Stärkung der Persönlichkeit und des Selbstwertgefühls) sowie zur spezifischen Prävention (Thematisierung von Sucht, Gewalt, psychischer Gesundheit, Ernährung und Bewegung, Medien usw.) altersgerecht durch



Stärkt uns!



Leitsatz 4.3: Die Eltern sind in ihren Erziehungsaufgaben zu fördern und zu unterstützen. Ihnen sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stehen.

Empfehlungen: Der Kanton:

- A.** koordiniert und vernetzt Elternbildungsangebote (z. B. Elternbildungstag)

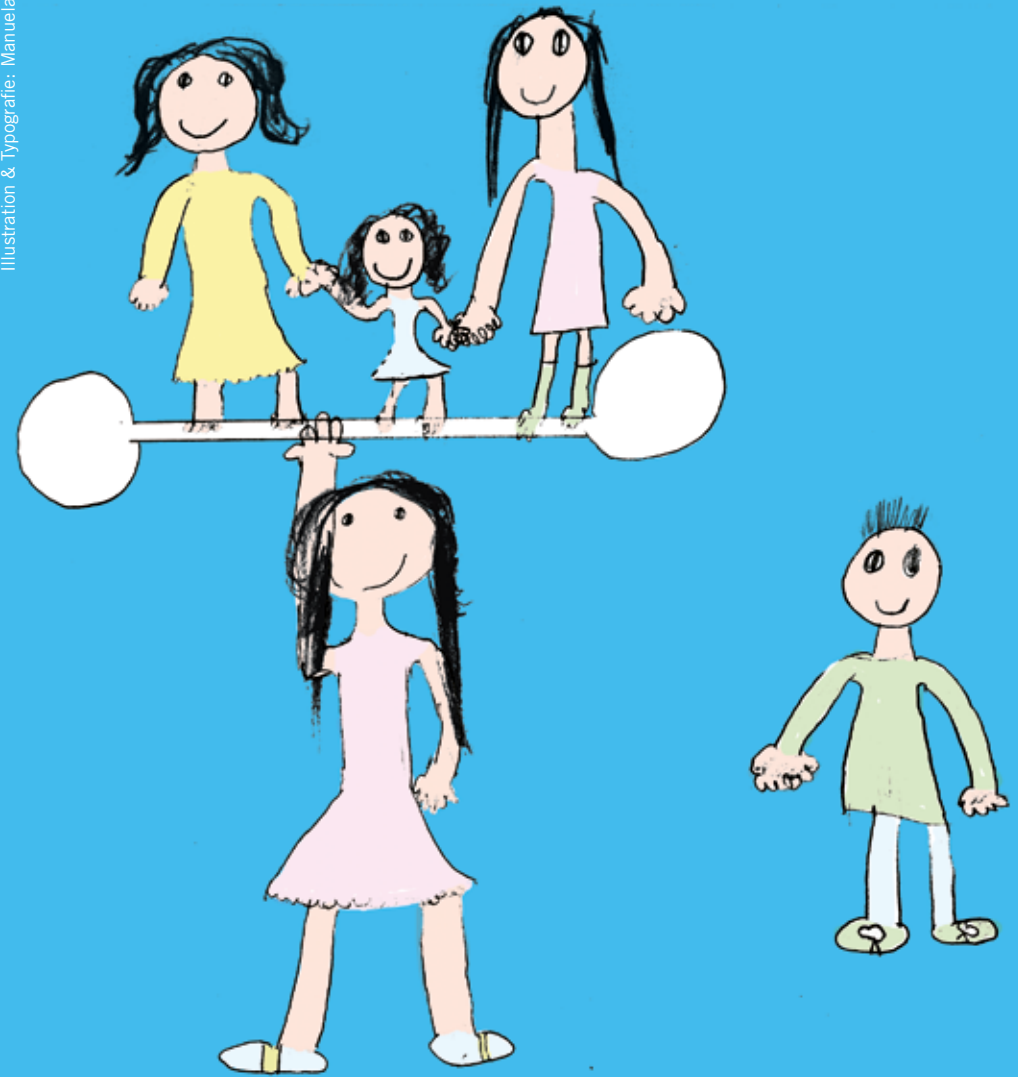
Die Gemeinden:

- B.** stellen die Erziehungsberatung sicher
- C.** sorgen für migrationsspezifische Sprachförderangebote

Die Schulen:

- D.** organisieren Elternveranstaltungen, an denen sie nebst schulischen Inhalten auch spezifische Informationen zu ausserschulischen Themen bereitstellen
- E.** stellen dabei sicher, dass alle Eltern Zugang zu den Informationen erhalten
- F.** stellen die Mitsprache von Eltern durch geeignete Mittel (z. B. Elternrat) sicher

Illustration & Typografie: Manuela Zefaj



Unsere Eltern sind stark -
wir auch!

WIE WEITER?

Wie bereits erwähnt, wird ein Leitbild erst durch eine entsprechende Umsetzung auch wirklich «gelebt». Das heisst, die konkreten Empfehlungen sollen von den verschiedenen Ebenen aufgenommen, wo nötig weiter ausgearbeitet und umgesetzt werden. Dabei ist eine Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schwyz auf ein kooperatives Vorgehen angewiesen. Der Kanton greift in seinem vom Bund unterstützten Programm zum Aufbau und zur Weiterentwicklung der kantonalen Kinder- und Jugendpolitik eine Vielzahl der an ihn gerichteten Empfehlungen auf und setzt diese in den nächsten Jahren um. Dabei sind spezifische Massnahmen in den Bereichen Rahmenbedingungen, Förderung, Partizipation und Schutz bereits geplant. Zudem soll ein konkreter Massnahmenkatalog aufzeigen, wie eine mögliche Umsetzung aussehen kann. Selbstverständlich sind auch die Bezirke, Gemeinden, Schulen, Beratungs- und Betreuungseinrichtungen sowie die Vereine und Verbände eingeladen, zur bestmöglichen Umsetzung des Leitbildes beizutragen.

Um den Stand der Umsetzungen des Kinder- und Jugendleitbildes auch längerfristig im Auge zu behalten, soll diesbezüglich periodisch eine Evaluation durchgeführt werden.

GLOSSAR

Ausserschulische Kinder- und Jugendarbeit

Bezeichnung für die nachfolgenden Formen der Kinder- und Jugendarbeit. Schafft konkrete Angebote, Projekte und Aktionen zur Umsetzung der Kinder- und Jugendförderung. Zeichnet sich durch Niederschwelligkeit und Freiwilligkeit aus. Findet in der Freizeit statt. Arbeitet partizipativ und orientiert sich an der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen.

– **Kirchliche Kinder- und Jugendarbeit**

Eingebunden in kirchliche Strukturen. Basiert auf christlichen Werten.

– **Offene Kinder- und Jugendarbeit**

Vielfältige Angebote, welche ohne Mitgliedschaft oder Vorbedingungen in der Freizeit genutzt werden können. Finanzierung erfolgt zu einem wesentlichen Teil durch die öffentliche Hand.

– **Verbandliche und vereinliche Kinder- und Jugendarbeit**

Kinder- und Jugendarbeit in Verbänden und Vereinen. Ausrichtung nach bestimmten Zielen und Inhalten, welche durch aktive Beteiligung an bestehenden Programmen und Aktivitäten umgesetzt werden. Finanziell selbsttragend. Gekennzeichnet durch Mitgliedschaft der Kinder und Jugendlichen selbst.

Elternbildung

Vermittelt Erziehenden Kenntnisse und Fähigkeiten, um ihre Erziehungskompetenz zu fördern und zu stärken. Bietet somit Orientierungshilfe und Unterstützung für den Familienalltag. Zentral ist die Entwicklung des Kindes im gesellschaftlichen Kontext. Richtet sich an alle Formen von Familien in unterschiedlichen Lebensphasen.

Erziehungsberatung

Beratung von Eltern oder anderen Erziehungsberechtigten in Erziehungsfragen. Erfolgt in professioneller Form durch spezialisierte Erziehungsberatungsstellen, welche pädagogisch-psychologisches Wissen zur Unterstützung bereitstellen.

Familienergänzende/schulergänzende Kinderbetreuung

Auch familienexterne oder ausserfamiliäre Kinderbetreuung. Umfasst sämtliche Betreuungssituationen, in denen die frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung eines Kindes von anderen Personen als den Erziehungsberechtigten geleistet wird. Beispiele: Kindertagesstätten, Mittagstische und Tagesfamilien.

Familienpflege

Versorgung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in unterschiedlichen Formen von Pflegeverhältnissen bei Pflegeeltern (Dauerpflege, Wochenpflege, Tagespflege, Kurzzeitpflege). Geregelt auf Bundesebene durch die Verordnung über die Aufnahme von Pflegekindern (PAVO).

Formale Bildung

Staatliches Bildungssystem von der Grundschule bis zur Universität. Schulische Bildung.

Frühe Förderung

Überbegriff für sämtliche entwicklungsfördernde Massnahmen für Kinder im Vorschulalter. Umfasst nebst der Förderung auf individueller Ebene (motorische, sprachliche, soziale und kognitive Fähigkeiten durch Schaffung eines entsprechenden Umfeldes in Familien und/oder familienergänzenden Strukturen) auch strukturelle Massnahmen (z. B. Vereinbarkeit Familie/Beruf, Vaterschaftsurlaub). Verfolgt das Ziel der Chancengerechtigkeit.

Frühförderung

Indizierte Förderung für Kinder im Vorschulalter. Sonder- oder heilpädagogisch ausgerichtet.

Gender

Bezeichnet nebst dem biologischen Geschlecht das soziale Geschlecht. Damit ist beispielsweise geschlechtertypisches Verhalten (Kleidung, Berufswahl, Benimmregeln) oder Geschlechtsidentität gemeint. Historisch, kulturell und gesellschaftlich geprägt, unterliegt dem Wandel.

Gesundheitsförderung

Will alle Menschen befähigen, ihre eigene Gesundheit selbstbestimmt zu stärken. Zentral ist ein fairer und gerechter Zugang zu Gesundheitsressourcen.

Non-formale Bildung

Persönliche und soziale Bildung ausserhalb klassischer Bildungsinstitutionen, erfolgt freiwillig und partizipativ. Lernorte finden sich in Angeboten der offenen, verbandlichen, kirchlichen und vereinlichen Kinder- und Jugendarbeit. Ausserschulische Bildung.

Prävention

Krankheitsverhütung mittels gezielter Aktivitäten zur Verhinderung von gesundheitlichen Schädigungen. Primärprävention verhindert Neuerkrankungen, Sekundärprävention dient der Früherkennung, Tertiärprävention minimiert Schäden bestehender Krankheiten.

Schulsozialarbeit

Niederschwelliges Angebot der Sozialen Arbeit direkt in den Schulen. Richtet sich an Lehrpersonen, Schüler und Erziehungsberechtigte. Umfasst Beratung, Krisenintervention, Elternarbeit, Projektarbeit mit Gruppen und in Klassen, Vernetzungsarbeit und Schulentwicklung.

Sozialpädagogische Familienbegleitung /aufsuchende Familienarbeit

Vorübergehender Einsatz durch ausgebildete Fachpersonen. Familie wird im alltäglichen Wohnumfeld aufgesucht, unterstützt und entlastet.

Subsidiarität

Prinzip, nach welchem staatliche Angebote erst zum Tragen kommen, wenn Selbsthilfe, familiäres Umfeld und nichtstaatliche Trägerschaften keine ausreichende, allen zugängliche Unterstützung garantieren können.

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abb. 1, S. 6: Handlungsgrundsätze und Wirkungsbereiche der Kinder- und Jugendpolitik

Abb. 2, S. 8: Handlungsebenen und Massnahmen der Kinder- und Jugendpolitik

Abb. 3, S. 12: Aufbau Kinder- und Jugendleitbild

MITWIRKENDE GESTALTUNG

Kindergarten Immensee

Janosa Annalingam, Celina Bachmann, Ryan Betschart, Jonas Buholzer, Carmen Camenzind, Fabio Erculiani, Silvan Gander, Elin Graf, Simone Hürlimann, Remo Hunziker, Florian Knüsel, Donat Kocsis, Albin Krüsi, Leonie Martinez, Justin Marty, Sofia Micera, Ramon Müller, Tom Schenker

2. Primarklasse Küsnacht

Nevio De Maio, Brikena Dobraj, Beatriz Dos Santos, Livio Gander, Marie-Josephine Henrich, Dominik Kalauz, Nando Kohler, Laura Lussy, Laura Murer, Yasmin Neuhaus, Khang Nguyen, Adrian Niederberger, Lora Petric, Melanie Sauter, Peter Weiss, Marko Zeba, Manuela Zefaj

3. Primarklasse Goldau

Nahir Akaltun, Livio Amstad, Fabio Colavecchio, Eftelya Erkenek, Raul Gheorghiu, Carmina Ishak, Tom Kenel, Joelle Krummenacher, Jonas Liechti, Gianluca Maccarone, Jovana Maksimovic, Enes Maliqi, Sandro Marty, Julia Pfyl, Livia Sepp, Liana Steiger, Gioia Styger, Felix Suter, Sara Suter, Severin Suter

4. Primarklasse Einsiedeln

Mario Aeberhard, Jesse Andermatt, Maël Barbey, Chiara Delba, Jonathan Flückiger, Janisha Joseph, Mischa Kälin, Gajaanan Ketheeswaran, Colin Knüsel, Elias Lacher, Andreas Litschi, Azra Ljeskovic, Maksim Meier, Sarah Pellegrini, Esir Sadiki, Sophie Schönbächler, Marko Vujinovic, Klea Xharra

4. Primarklasse Freienbach

Tatiana Delgado, Lara Dimitri, Gian Gotti, Arthur Kingsman, Annina Kirchhofer, Remo Krättli, Céline Kummlé, Lisa Larionova, Hassan Mohammadi, Jana Müller, Malakai Oteng-Mensah, Anja Reichmuth, Marc Aurel Sager, Janis Schaler, Adrian Sebik, Felipe Wiget

5. Primarklasse Galgenen

Yara Auf der Maur, Jasmin Bürge, Benjamin Diethelm, Sarina Diethelm, Alexandra Eberhard, Marija Gorgiev, Cedric Gysi, Sina Hegner, Larissa Köhli, Xenia Maffi, Nico Müller, Michelle Rubli, Nino Schärli, Dylan Shelton, Jannik Steiner, Sandrine Walker, Nick Züger

Sek 1 March Buttikon

Colin Allenspach, Samuel Dittli, Nadja Dobler, Kaltrina Gjuraj, Dorina Morina, Jan Ruoss, Tiziana Spaccarotella, Tevide Sulejmani, Marco Tschudin, Jonas Uhr, Niels Van Heerden, Michael Züger

SPF BG 2. Gymnasium, Theresianum Ingenbohl Brunnen

Steffi Bürgler, Lena Camenzind, Marina Eigensatz, Andrea Gwerder, Rahel Meyer, Céline Reichmuth, Rinore Zejnnullahu

Jugendanimation Gemeinde Schwyz

Murielle Balmer, Giana Buth, Alina Ikorina, Tina Müller, Nina Rietmann, Nevio Valente, Samira Wicki

IMPRESSUM

Auftrag

Das Kinder- und Jugendleitbild wurde im Auftrag des Departements des Innern durch das Amt für Gesundheit und Soziales erstellt.

Projektleitung

Martina Beeler, Abteilung Soziales

Projektteam

Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales
Martina Beeler, Abteilung Soziales
Judith Koch, Abteilung Soziales
Marion Ludwig, Abteilung Gesundheit/Prävention

Steuergruppe

Petra Steimen-Rickenbacher, Vorsteherin Departement des Innern
Roland Wespi, Vorsteher Amt für Gesundheit und Soziales
Peter Schmid, Abteilungsleiter Soziales
Martina Beeler, Abteilung Soziales
Marion Ludwig, Abteilung Gesundheit/Prävention

Expertengruppe

Barbara Bachmann, Präsidentin Schulrat und Gemeinderätin Muotathal
Daniel Barmettler, Geschäftsleiter Pro Infirmis Uri, Schwyz und Zug
Claudia Bertenghi, Stellenleiterin Paar- und Familienberatung, SPD Kanton Schwyz
Freddy Businger, Stellenleiter Gesundheit Schwyz
Markus Gander, Geschäftsleiter infoklick.ch, Kinder- und Jugendförderung Schweiz
Verein Jugendarbeit Region Luzern (JaRL), Vorstand
Jugendparlament Kanton Schwyz, Vorstand
Annalis Kistler, Vizepräsidentin Gemeinderat Schübelbach
Isabelle Lenggenhager, Jugendberaterin Jugendbüro March
Simone Mettler, Leiterin Jugendanimation Gemeinde Schwyz
Pro Juventute Kanton Schwyz, Geschäftsstelle
Nadine Szalai, Kantonsleiterin Pfadi Schwyz
Verband Schwyzer Gemeinden und Bezirke (vszgb), Fachgruppe Gesellschaft

Beschluss des Regierungsrates

Das Kinder- und Jugendleitbild wurde am 9. Dezember 2015 vom Regierungsrat genehmigt.

Graphische Gestaltung

David Clavadetscher Grafik Designer FH (Tina Tanner, David Clavadetscher)

Druck

1. Auflage 2016

Bezugsquelle

Departement des Inneren
Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz

Telefon: 041 819 16 65

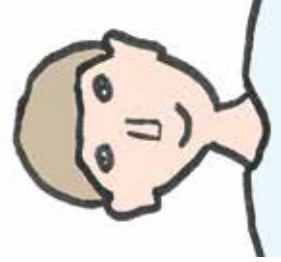
E-mail: ags@sz.ch

Homepage: www.sz.ch/jugendfoerderung

KINDER- UND JUGENDLEITBILD DES KANTONS SCHWYZ

Leitsätze

1.1 Kinder und Jugendliche haben einen zentralen Stellenwert im Kanton Schwyz. Die Rahmenbedingungen sind entsprechend kinder- und jugendgerecht ausgestaltet.



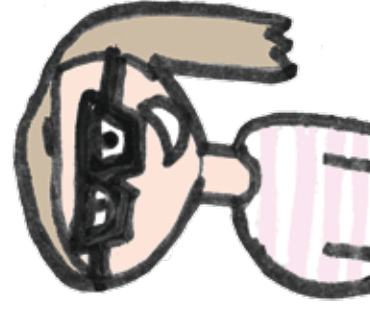
1.2 Der Lebensraum, in welchem sich Kinder und Jugendliche bewegen, hat einen stark prägenden Einfluss auf ihre physische, soziale und psychische Entwicklung. Daher soll sich dieser den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen anpassen.



1.3 Kanton und Gemeinden anerkennen Kinder- und Jugendpolitik als Aufgabe und betreiben diese aktiv.



1.4 Bei der Umsetzung von kinder- und jugendpolitischen Massnahmen sind alle Interessensgruppen zu berücksichtigen.



2.1 Kinder und Jugendliche sind in ihrer Autonomie und Entwicklung zu fördern und in ihrer sozialen, kulturellen und politischen Integration zu unterstützen.



2.2 Die im Kinder- und Jugendbereich Tätigen arbeiten vernetzt, um Synergien optimal zu nutzen.



3.1 Kinder- und Jugendliche kennen ihre Bedürfnisse an ihre Lebenswelt.



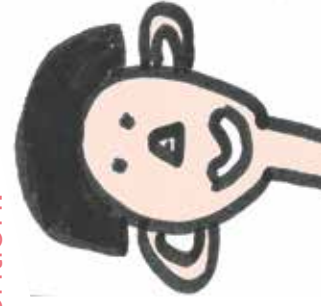
3.2 Die freie Meinungsäusserung, Mitsprache und Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen wird gefördert.



4.1 Kindern und Jugendlichen in schwierigen Lebenssituationen stehen ihren Bedürfnissen entsprechende Beratungs- und Betreuungsangebote im ambulanten und stationären Bereich zur Verfügung.



4.2 Die Kinder- und Jugendpolitik im Kanton Schwyz und ihre entsprechenden Massnahmen leisten einen wichtigen Beitrag zur Gesundheitsförderung und Prävention.



4.3 Die Eltern sind in ihren Erziehungsaufgaben zu fördern und zu unterstützen. Ihnen sollen entsprechende Angebote zur Verfügung stehen.